

**RICHTLINIEN FÜR DIE UNTERSUCHUNGEN  
BEI ANSCHULDIGUNGEN WEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS  
UND GEWALT GEGEN GLÄUBIGE DER PRÄLATUR OPUS DEI IN  
DEUTSCHLAND**

**PRÄAMBEL**

In Übereinstimmung mit den Hinweisen der Kongregation für die Glaubenslehre im Schreiben vom 3. Mai 2011 sollen die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Ordinarien klare und gut koordinierte Verfahrensregelungen für die Untersuchung von Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt erlassen.

Nachstehend werden die Richtlinien der Personalprälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in Deutschland dargestellt. Sie wurden mit dem Dekret vom 21. Januar 2014 vom Regionalvikar der Region Deutschland zur Umsetzung der vom Prälaten erhaltenen Hinweise erlassen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>I Rechtsnatur und Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinien.....</b>	<b>3</b>
1. Rechtsnatur der Normen .....	3
2. Anwendungsbereich .....	4
<b>II Die verantwortliche kirchliche Autorität und ihre Hilfsorgane .....</b>	<b>4</b>
3. Die verantwortliche kirchliche Autorität .....	4
4. Der Beratungsstab .....	5
5. Der Beauftragte (Ombudsmann bzw. -frau) für den Schutz von Minderjährigen .....	5
<b>III Verfahrensgrundsätze .....</b>	<b>6</b>
<b>IV Behandlung von Anschuldigungen .....</b>	<b>8</b>
7. Meldung von Verdachtsfällen und Prüfung von Anschuldigungen .....	8
8. Der Beistand für mutmaßliche Opfer .....	9
9. Die Information staatlicher Stellen.....	10
<b>V Die Voruntersuchung .....</b>	<b>10</b>
10. Die Einleitung von Voruntersuchungen.....	10
11. Ablauf der Voruntersuchungen.....	11
12. Ergebnis und Empfehlungen auf Grund der Voruntersuchungen .....	12
13. Der Abschluss der Voruntersuchung durch den Vikar .....	13
<b>VI Pastorale Empfehlungen nach Abschluss der Voruntersuchung .....</b>	<b>14</b>
14. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf das Opfer .....	14
15. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf den Beschuldigten .....	15
16. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf andere betroffene Personen .....	15
<b>VII Kanonische Maßnahmen bei nachgewiesenen Vergehen von sexuellem Missbrauch und Gewalt</b>	<b>16</b>

## **ABKÜRZUNGEN**

- CCEO Corpus Canonum Ecclesiarum Orientalium
- CIC Codex Iuris Canonici
- StGB Strafgesetzbuch
- LL Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom vom 26. August 2013
- RO Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013
- SST Kongregation für die Glaubenslehre, Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001 (Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]
- RS Rundschreiben der Glaubenskongregation vom 3. Mai 2011, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen.

## **I RECHTSNATUR UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN RICHTLINIEN**

### **1. Rechtsnatur der Normen**

1.1 Die katholische Kirche und daher auch das Opus Dei im Jurisdiktionsbereich der *Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei* in Deutschland (im folgenden Text *Prälatur* genannt) sieht im sexuellen Missbrauch und Gewalt eine nicht tolerierbare schwere Verletzung der christlichen Grundsätze. Diese Straftat ist besonders schwerwiegend, wenn sie von Personen begangen wird, die sich verpflichten, anderen zu helfen, Jesus Christus und seinen Lehren treu nachzufolgen.

1.2 Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um allgemeine Ausführungsdekrete zur Anwendung von Vorschriften höheren Ranges (vgl. Codex des kanonischen Rechts (CIC), can. 31 und 34). Sie sind eine Hilfe zur Anwendung der Normen des allgemeinen Rechts, die in can. 1717 CIC sowie im *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001 (und den *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010) über die Voruntersuchung von Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen enthalten sind.

1.3 Sie stützen sich auf die von der Kongregation für die Glaubenslehre erteilten Hinweise im Rundschreiben vom 3. Mai 2011 und die von der deutschen Bischofskonferenz approbierte Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 (RO) und den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom vom 26. August 2013 (LL) für die katholische Kirche in Deutschland.

## **2. Anwendungsbereich**

2.1 Diese Richtlinien sind auf Personen anwendbar, die zum Zeitpunkt des Vorbringens einer Anschuldigung Gläubige der Prälatur (Priester, Diakone oder Laien) sind. Die Anschuldigung muss sich auf eine Handlung beziehen, bei der sie unter der Autorität des Regionalvikars stehen und die im Rahmen der Ausübung einer apostolischen Tätigkeit der Prälatur zur Erteilung von christlicher Bildung oder geistlicher Leitung ausgeübt wurde (vgl. RS, I, e).

2.2 Sie sind nicht anwendbar:

2.2.1: auf die Gläubigen der Prälatur in ihren beruflichen oder persönlichen Tätigkeiten.

2.2.2: auf angestellte Laien oder Freiwillige, die in Einrichtungen oder Projekten arbeiten, für die die Prälatur nur in geistlicher Hinsicht verantwortlich ist. Diese Einrichtungen haben ihre eigenen Richtlinien und Vorgangsweisen und sind für das Verhalten ihrer Angestellten ihren Leitungsgremien und der sozialen Gruppe, für die sie arbeiten (z.B. den Eltern von Schülern usw.) verantwortlich.

2.3 Gemäß SST, Art. 6 wird als sexueller Missbrauch von Minderjährigen das von einem der in 2.1 erwähnten Gläubigen verübte Vergehen gegen das 6. Gebot des Dekalogs mit Jugendlichen unter 18 Jahren bezeichnet.

## **II DIE VERANTWORTLICHE KIRCHLICHE AUTORITÄT UND IHRE HILFSORGANE**

### **3. Die verantwortliche kirchliche Autorität**

3.1 Die für die Untersuchungen verantwortliche kirchliche Autorität, auf die sich diese Richtlinien beziehen, ist der Regionalvikar der Prälatur (im folgenden Text *Vikar* genannt) als Ordinarius des Jurisdiktionsbereichs der Prälatur (vgl. *Codex iuris particularis seu Statuta Praelaturae Sanctae Crucis et Operis Dei (Statuta)*, Nr. 151 §1).

3.2 Auch wenn im Einklang mit dem allgemeinen Recht und mit diesen Richtlinien andere Personen bei den Untersuchungen mitwirken und ihre Meinung äußern, so können sie doch das Urteil und die *potestas regiminis* des Vikars nicht ersetzen, wobei klargestellt bleibt, dass ein allfälliger Strafprozess nach Anhörung von zwei rechtskundigen Personen (vgl. CIC, c. 1718 § 3) vor dem Gericht der Prälatur, das seinen Sitz in Rom hat, abgewickelt wird.

## **4. Der Beratungsstab**

4.1 Es sollte ein Beratungsstab eingerichtet werden, der dem Vikar als beratende Einrichtung für die Voruntersuchung von Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt gegen Gläubige der Prälatur zur Seite steht. Diesem Beratungsstab kommen folgende Kompetenzen zu:

4.1.1 Die vorliegenden Richtlinien zu revidieren und zu aktualisieren.

4.1.2 Den Vikar zusammen mit dem Kirchenanwalt (*promotor iustitiae*) der Prälatur in diesem Jurisdiktionsbereich zu beraten: in Bezug auf die Bewertung der Anschuldigungen und der Angebrachtheit, im konkreten Fall einige der im CIC, can. 1722, vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz des Gemeinwohls anzuwenden. Nach SST, Art. 19, können solche Verfügungen auferlegt werden, sobald die Voruntersuchung eingeleitet wurde.

4.1.3 In allen mit Missbräuchen und Gewalt zusammenhängenden Angelegenheiten den Vikar durch Vorschläge von Maßnahmen, die dem Schutz von Minderjährigen dienen, zu beraten.

4.2 Der Beratungsstab besteht aus mindestens fünf Personen. Sie müssen vorbildliches Verhalten und gesundes Urteilsvermögen aufweisen und in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen. Sie sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

4.2.1 Zum Großteil wird er aus Laien bestehen, die sich nicht voll den Aufgaben der Prälatur widmen. Der Vorsitzende des Beratungsstabs soll ein Priester der Prälatur mit mehrjähriger pastoraler Erfahrung und rechten moralischen Maßstäben sein; und zumindest ein Mitglied sollte in der Behandlung von minderjährigen Opfern sexuellen Missbrauchs Erfahrung haben.

4.2.2 Im Rahmen der Möglichkeiten wird man versuchen, dass es unter den Mitgliedern dieses Beratungsstabs Personen gibt, die beruflich in folgenden Sparten tätig sind: im Bereich des kanonischen Rechts, des Straf- oder Zivilrechts, der Psychologie, der Moraltheologie oder der Ethik.

4.2.3 Der Vikar ernennt die Mitglieder des Beratungsstabs für einen Zeitraum von fünf Jahren, der verlängert werden kann. Es spricht nichts dagegen, dass der Vikar eines der Mitglieder seines Rates beauftragt, an den Sitzungen des Beratungsstabs teilzunehmen.

4.3 Der Kirchenanwalt der Prälatur (*promotor iustitiae*) soll den Sitzungen des Beratungsstabs beiwohnen.

## **5. Der Beauftragte (Ombudsmann bzw. -frau) für den Schutz von Minderjährigen**

5.1 Der Vikar ernennt einen Beauftragten für den Schutz von Minderjährigen (Ombudsmann bzw. -frau), der – gegebenenfalls – Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs oder Gewalt gegen Mitglieder der Prälatur (vgl. 2.1) entgegen nimmt. Er kann, muss aber nicht eines der Mitglieder des Beratungsstabs sein. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei.

5.2 Der Beauftragte soll die Anschuldigungen mit Respekt, Verständnis und Mitgefühl entgegen nehmen; er muss zuhören können, für die Bedürfnisse jener, die Anschuldigungen vorbringen, empfänglich sein sowie taktvoll und unparteiisch handeln.

5.3 Auf dem Internetportal des Opus Dei in Deutschland ([www.opusdei.de](http://www.opusdei.de)) und in jedem Zentrum der Prälatur soll eine Telefonnummer, unter der man den Beauftragten anrufen kann, zugänglich sein.

5.4 Sollte der Beauftragte einmal längere Zeit verhindert sein, seine Aufgabe zu erfüllen, so wird der Vikar einen Ersatz-Beauftragten ernennen.

5.5 Der Beauftragte kümmert sich – in den Fällen, in denen es angebracht scheint – auch darum, Gespräche von mutmaßlichen Opfern mit dem Vikar oder seinem Delegierten zu vereinbaren, um über eine mögliche pastorale oder medizinische Hilfe zu sprechen, die das mutmaßliche Opfer benötigt.

5.6 Entsprechend den Bestimmungen des CIC, can. 1719, kommt es dem Beauftragten zu, ein Register der Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt gegen Gläubige der Prälatur (vgl. 2.1), deren Untersuchung der Vikar angeordnet hat, zu führen.

- Nach Ablauf von zehn Jahren ist gemäß CIC, can. 489 § 2 vorzugehen. Die jeweilige zusammenfassende Aktennotiz soll keine Namen von möglichen Opfern oder Schuldigen enthalten, sondern nur das Datum des Eingangs der Anschuldigung, die Art des vorgeblichen Vergehens, die Daten der Eröffnung und des Endes der Voruntersuchung und die abschließende Entscheidung des Vikars, die Akten der Untersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre weiterzuleiten oder die Anschuldigungen als unbegründet zu betrachten.

- Zusammen mit diesem Register können auch, ohne Namen zu nennen, bei den verschiedenen untersuchten Fällen gesammelte Erfahrungen über die Vorgangsweisen, die für denkbare Fälle in Zukunft von Interesse sein können, aufbewahrt werden.

- Die Dokumentation der einzelnen Fälle wird im Archiv der Prälatur im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen über die Registrierung vertraulicher Dokumente (vgl. CIC, cann. 489 und 1719) aufbewahrt.

### **III VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

6. Wenn Anschuldigungen vorgebracht und diese untersucht werden, so ist auf den Schutz folgender Verfahrensgrundsätze zu achten:

6.1 Die sorgfältige Einhaltung der entsprechenden kanonischen und zivilen Bestimmungen ist Voraussetzung für eine gerechte Vorgehensweise, bei der die Rechte aller Beteiligten geachtet werden.

6.2 In Bezug auf die Gesetzgebung des Staates und seiner Justizbehörden gilt:

6.2.1 Unter sorgfältiger Wahrung des inneren oder sakramentalen Bereichs (*forum internum vel sacramentale*) sind stets die Vorschriften der staatlichen Gesetze in Bezug auf die Meldung von Vergehen bei den zuständigen Stellen einzuhalten.

6.2.2 Wird ein Fall von der Polizei untersucht oder wurde ein Prozess vor einem Zivil- oder Strafgericht gegen den Beschuldigten eingeleitet, so darf sein Verlauf nicht behindert oder beeinflusst werden. Der Vikar wird – je nach den Umständen des Falles – entscheiden, ob es angebracht ist, die kanonische Voruntersuchung bis zum Abschluss des staatlichen Prozesses einzuleiten.

6.2.3 Unabhängig vom Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen oder dem Urteilsspruch des staatlichen Gerichts behält sich die Kirche das Recht vor, eine Voruntersuchung gemäß CIC, can. 1717, und den vorliegenden Richtlinien zu eröffnen.

6.3 Es ist zu vermeiden, dass die Voruntersuchung den guten Ruf der betroffenen Personen gefährdet (vgl. CIC, can. 1717 § 2). Das setzt voraus, dass alle, die bei der Voruntersuchung intervenieren, die Vertraulichkeit (natürliche Schweigepflicht) wahren.

6.4 Man soll sich immer von Gerechtigkeit, Mitgefühl und Liebe leiten lassen; außerdem wird man alles tun, um keinen Anstoß zu erregen oder ihn gegebenenfalls wieder gutmachen.

6.5 In Bezug auf die mutmaßlichen Opfer ist zu beachten:

6.5.1 Man muss sie schützen und ihnen helfen, Stärkung und Versöhnung zu finden.

6.5.2 Es soll ihnen geistliche und psychologische Hilfe angeboten werden.

6.5.3 Die Person, die eine Anschuldigung vorbringt, muss respektvoll behandelt werden. In den Fällen, in denen ein möglicher sexueller Missbrauch mit einem Verstoß gegen die Würde des Bußsakraments verbunden ist (SST, Art. 4), hat die betreffende Person das Recht, zu verlangen, dass ihr Name dem beschuldigten Priester nicht mitgeteilt wird (SST, Art. 24).

6.6 Bezüglich des Beschuldigten gilt:

6.6.1 Sein Grundrecht auf Verteidigung ist zu achten. Wenn nicht der Vikar nach Anhörung des Beratungsstabs zur Auffassung kommt, dass schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, so muss der Beschuldigte – vom Beginn der Voruntersuchung an – über die Anschuldigungen informiert und ihm die Gelegenheit gegeben werden, auf jede einzelne von ihnen zu antworten. Der Vikar wird – ebenfalls nach Anhörung des Beratungsstabs – mit Klugheit entscheiden, welche Informationen dem Beschuldigten in der Phase der Voruntersuchung mitgeteilt werden sollen.

6.6.2 Wenn der Vikar denkt, dass Gründe vorliegen, den Beschuldigten nur eingeschränkt über die Vorwürfe zu informieren, wird der Beschuldigte darüber informiert, dass er, wenn die Anschuldigungen beim Abschluss der Voruntersuchung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden und ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren folgen, im Prozess über alle Anklagen gegen ihn und die Beweise in Kenntnis gesetzt wird, und er dann die Möglichkeit hat, sie zu widerlegen. Man wird ihm auch mitteilen, dass diese Vorgangsweise auch im staatlichen Verfahrensrecht üblich ist, welches dem Angeklagten in bestimmten Fällen bis zu Beginn des Gerichtsverfahrens nicht zu

allen Informationen, die der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter besitzen, Zugang gewährt.

6.6.3 Sowohl der Beschuldigte als auch derjenige, von dem die Beschuldigungen ausgehen, werden daran erinnert, dass – solange nicht das Gegenteil bewiesen wird – die Unschuldsvermutung gilt.

6.6.4 Während des ganzen Disziplinar- oder Strafverfahrens ist dem beschuldigten Kleriker ein gerechter und würdiger Unterhalt zu gewähren.

6.6.5 Die Wiederezulassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn sie eine Gefahr für Minderjährige bedeuten kann oder Gefahr des Ärgernisses für die Allgemeinheit besteht.

6.6.6 Nach Einstellung der Voruntersuchung soll alles Erforderliche getan werden, um den guten Ruf der Person, die ungerecht beschuldigt wurde, wieder herzustellen.

#### **IV BEHANDLUNG VON ANSCHULDIGUNGEN**

##### **7. Meldung von Verdachtsfällen und Prüfung von Anschuldigungen**

7.1 Wer beabsichtigt, gegen einen Gläubigen der Prälatur (vgl. 2.1) eine Anschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs oder Gewalt vorzubringen, soll sich an den Beauftragten wenden. Jeder Gläubige der Prälatur, der Kenntnis von sexuellem Missbrauch oder Gewalt durch andere Gläubige der Prälatur erlangt oder begründeten Verdacht für solche Vergehen hat, soll unverzüglich den Beauftragten informieren, außer er würde auf diese Weise die Vertraulichkeit der geistlichen Leitung oder das Beichtgeheimnis verletzen.

7.2 Der Beauftragte soll unverzüglich – wenn möglich innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme – mit der Person sprechen, die eine Anschuldigung vorbringen will.

7.3 Der Beauftragte wird, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, sofern die Eltern oder Vertreter des mutmaßlichen Opfers nicht selbst die Anschuldigung vorgebracht haben, ein Gespräch mit diesen herbeiführen.

7.4 Der Beauftragte wird auch mit dem mutmaßlichen Opfer sprechen, wenn es nicht selbst die Beschuldigung vorgebracht hat. Vorher muss er überlegen, ob dieses Gespräch angebracht ist, und auch die Erlaubnis der Eltern oder ihrer Vertreter einholen. Sie oder die Personen, die von ihnen genannt werden, sollen bei dem Gespräch anwesend sein. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind nicht notwendig, wenn das mutmaßliche Opfer – wegen der Zeit, die seit den Taten, auf die sich die Anschuldigungen beziehen, verstrichen ist – inzwischen schon die Volljährigkeit erreicht hat.

7.5 Der Beauftragte wird weder gegenüber der Person, die eine Anschuldigung vorbringt, noch gegenüber dem mutmaßlichen Opfer noch sonst gegenüber jemandem eine Aussage über eine mögliche Schuld des Beschuldigten machen. Er wird sich auch nicht über das mögliche Bestehen eines Rechts auf finanziellen Schadenersatz für den behaupteten Missbrauch äußern und auch keine Vermutungen darüber anstellen, was nach Abschluss der Voruntersuchungen geschehen wird.



7.6 Sollte der Vikar als Vorsichtsmaßnahme beschließen, die Ausübung des priesterlichen Dienstes – falls der Beschuldigte ein Kleriker ist – oder die Mitwirkung an den Apostolaten der Prälatur – falls es sich um einen Laien handelt – bis zur Klärung der Anschuldigungen einzuschränken, so muss der Beauftragte in den Gesprächen mit der Person, die Beschuldigungen vorbringt, oder mit dem möglichen Opfer klarstellen, dass dies weder die Annahme einer Schuld des Beschuldigten durch die kirchliche Autorität noch ein Eingeständnis einer Schuld durch den Beschuldigten darstellt.

7.7 Von den Personen, die Anschuldigungen vorbringen, soll der Beauftragte verlangen, dass sie einen schriftlichen Bericht vorlegen. Dasselbe wird er auch von den Eltern oder Vertretern eines möglichen Opfers fordern, sofern dieses nicht bereits volljährig ist. Zur Erleichterung der Abfassung dieses Berichts wird er ihnen eine Kopie des diesen Richtlinien beiliegenden Formulars (Anhang II) zur Verfügung stellen. Wenn der Beauftragte merkt, dass die Person, die die Anschuldigung vorbringt, wegen ihres Alters oder ihrer mangelnden Bildung schwerlich zur Abfassung eines Berichts imstande sein wird, so kann er selbst diese Aufgabe übernehmen. Er muss den Bericht aber anschließend der betreffenden Person vorlegen, damit sie sich von der Übereinstimmung seines Inhalts mit ihren Aussagen überzeugen und ihn unterschreiben kann. Der Beauftragte muss ihn ebenfalls unterschreiben.

7.8 Der Beauftragte soll ein Register aller Gespräche mit angeblichen Opfern, ihren Eltern oder Vertretern und allen anderen Personen, die Anschuldigungen vorbringen, wie auch der schriftlichen Informationen über diese Beschuldigungen führen (vgl. 5.6).

7.9 Wenn eine Anschuldigung einen angestellten Laien oder einen freiwilligen Mitarbeiter einer Institution betrifft, bei der die Prälatur nur für die geistliche Betreuung der von dieser entfalteteten Aktivität zuständig ist, wird der Beauftragte die Person, die die Beschuldigung vorbringt, ersuchen, sie den Leitern dieser Einrichtung vorzulegen, die für das Verhalten des Angestellten oder freiwilligen Mitarbeiters in Bezug auf ihre dortige Tätigkeit verantwortlich sind (vgl. 2.2.2).

7.10 Sollten Beschuldigungen in den Medien verbreitet werden, so wird der Beauftragte mit der Person, die die Straftat anzeigt, Verbindung aufnehmen und ihr nahelegen, dass sie eine formelle Anzeige einbringt.

7.11 Falls anonyme Anschuldigungen eingehen, wird der Beauftragte den Vikar informieren, damit dieser entscheidet, ob man sich mit ihnen befassen soll oder nicht.

## **8. Der Beistand für mutmaßliche Opfer**

Wenn Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs oder Gewalt durch Gläubige der Prälatur (vgl. 2.1) vorgebracht werden, die glaubwürdig erscheinen, so wird sich der Beauftragte, mit Einverständnis des Vikars, sofort mit den Eltern oder Vertretern des minderjährigen mutmaßlichen Opfers in Verbindung setzen und unverzüglich die pastorale Betreuung des mutmaßlichen Opfers und seiner Familie – unter Berücksichtigung der in den 7.5 und 7.6 dargelegten Kriterien – in die Wege leiten. Im Einverständnis mit dem Vikar wird er ihnen auch zur Möglichkeit einer psychologischen Hilfe raten.

## **9. Die Information staatlicher Stellen**

9.1 Ohne den inneren oder sakramentalen Bereich (die Vertraulichkeit der geistlichen Leitung und das Beichtgeheimnis: vgl. 7.1) zu verletzen, müssen im Einklang mit den gültigen Gesetzen die staatlichen Stellen über glaubwürdige Anschuldigungen (siehe 10.2) wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen informiert werden.

9.2 Dieses Recht und diese Pflicht sind immer einzuhalten. Aus keinem Grund wird versucht werden, das mutmaßliche Opfer oder seine Familie von einer Anzeige bei den staatlichen Stellen abzuhalten. Der Beauftragte soll vielmehr das mögliche Opfer oder seine Eltern oder Vormunde, wenn das Opfer minderjährig ist, über dieses Recht und diese Pflicht informieren, und sie ermuntern, dementsprechend zu handeln.

9.3 Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt (vgl. LL Nr. 29).

9.4 Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten (vgl. LL, 30).

9.5 Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist (vgl. LL, Nr. 31).

9.6 Falls Beschuldigungen von Gläubigen der Prälatur vorgebracht werden, so soll der Beauftragte sicherstellen, dass sie die staatlichen Stellen informieren, wenn das mögliche Opfer oder seine Eltern oder Vormunde es nicht schon getan haben.

## **V DIE VORUNTERSUCHUNG**

### **10. Die Einleitung von Voruntersuchungen**

10.1 Sobald dem Beauftragten eine Beschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs oder Gewalt zugeht, wird er sofort den Vikar informieren und ihm den (die) schriftlichen Bericht(e) der Gespräche über die Beschuldigung mit dem (den) Kläger(n) und dem möglichen Opfer oder seinen Eltern oder Vertretern übergeben. Der Beauftragte kann seine Empfehlungen, die ihm auf Grund der bei diesen Gesprächen erlangten Eindrücke angebracht scheinen, vorbringen.

10.2 Der Vikar wird die Information dem Beratungsstab zukommen lassen und ihn um seine Meinung darüber ersuchen, ob eine Voruntersuchung eingeleitet werden soll. Nach Anhören der Stellungnahme des Beratungsstabs und des Kirchenanwalts der Prälatur (vgl. CIC, can. 1722) trifft der Vikar eine Entscheidung. Dabei wird er berücksichtigen, dass eine

Untersuchung immer einzuleiten ist, außer die Anschuldigung ist gänzlich unglaubwürdig oder eine Fortsetzung der Voruntersuchung ist nicht notwendig, z.B. weil der Beschuldigte die Richtigkeit der Anklage bestätigt hat und seine Schuld zugibt (vgl. CIC, can.1717). Aber auch in diesem Fall kann eine Untersuchung angebracht sein, um die Art und die Umstände der Handlungen zu klären.

10.3 Wenn der Vikar die Einleitung einer Voruntersuchung beschließt, erlässt er ein Dekret, in dem er diese Entscheidung kundtut und eine geeignete Person zur Durchführung der Untersuchung ernennt, oder festlegt, dass er selbst sich darum kümmern wird (vgl. CIC, can.1717). Auch wenn der Vikar diesbezüglich frei entscheiden kann, so wird es doch meist vorteilhaft sein, eine andere Person als Delegierten mit der Untersuchung zu betrauen.

10.4 Je nach den Umständen des Falls (Anzahl und Art der Personen, die befragt werden müssen; Merkmale des vermuteten Sachverhalts usw.) kann es der Vikar für angebracht erachten, im Dekret der Eröffnung der Untersuchung außer dem Delegierten zwei weitere Personen für die Nachforschungen (Voruntersuchungsbeauftragte) zu ernennen, die im betreffenden Bereich beruflich tätig und für eine Aufgabe dieser Art gut geeignet sind; z.B. einen Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialarbeiter.

10.5 Nach Erlass des Dekrets soll der Vikar den Beschuldigten unverzüglich, innerhalb von 48 Stunden, über die erhaltene Anschuldigung informieren und ihm eine Kopie des Dekrets der Eröffnung der Voruntersuchung übergeben.

10.6 Der Vikar wird den Beschuldigten an den Grundsatz erinnern, dass jede Person als unschuldig gilt, solange nicht ihre Schuld bewiesen ist; er wird ihn darauf hinweisen, dass er weder mit dem(n) Ankläger(n) noch mit dem mutmaßlichen Opfer oder seiner Familie Kontakt aufnehmen soll. Außerdem soll er ihm auch die Risiken vor Augen führen, die sich aus seinen Antworten auf mögliche Fragen der Medien ergeben können, und ihm anraten, Journalisten an das Regionalvikariat der Prälatur zu verweisen.

10.7 Gegenstand der Untersuchung ist die Feststellung des Sachverhalts und seiner näheren Umstände sowie die Klärung der Frage der Zurechenbarkeit (vgl. CIC, can.1717, und Anhang I der vorliegenden Richtlinien).

10.8 Der Vikar hat die Pflicht, zu bestimmen, welche der im CIC, can.1722, und im CCEO, can. 1473, vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung des Gemeinwohls ergriffen werden sollen. Gemäß SST, Art.19, können solche Maßnahmen auferlegt werden, sobald die Voruntersuchung eingeleitet wurde. Der Vikar kann den Beratungsstab um seine Meinung befragen, ob diese Mittel angebracht erscheinen, um die Ausübung des Dienstes der beschuldigten Person vorsichtshalber einzuschränken. Der Beratungsstab kann auch in Eigeninitiative dem Vikar Empfehlungen in dieser Hinsicht vorlegen.

## **11. Ablauf der Voruntersuchungen**

11.1 Die vom Vikar ernannten Beauftragten (vgl. Art. 10.4) oder – wenn der Vikar keine ernannt hat – sein Delegierter haben dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter in einem Prozess (vgl. CIC, can.1717 § 3, und Art. 11-12 der vorliegenden Richtlinien).

11.2 Jene, die vom Beauftragten befragt werden, sollen über ihr Recht informiert werden, den Gesprächen eine Person ihrer Wahl – z.B. einen Kanonisten oder einen Anwalt – hinzuzuziehen.

11.3 Die Beauftragten werden dem Kanonisten, Anwalt oder der anderen Person, die der Beschuldigte und das Opfer als Beisitzer erwählt haben, die im konkreten Fall in Bezug auf den Verlauf der Untersuchung angemessene Information (vgl. 6.6.1 und 6.6.2) zur Verfügung stellen. Wenn der Beschuldigte oder das Opfer keine andere Person beiziehen wollen, so wird ihnen die Information über den Stand der Untersuchung direkt übergeben werden.

11.4 Die Beauftragten werden die Person(en), die Anschuldigungen vorgebracht hat (haben), das Opfer (wenn die Anschuldigungen von anderen vorgelegt wurden), den Beschuldigten und alle anderen Personen befragen, die zur Klärung des Sachverhalts, auf den sich die Anschuldigungen beziehen, beitragen können.

11.5 Wenn das Opfer noch minderjährig ist, werden die Beauftragten überlegen, ob ein Gespräch mit ihm angebracht ist oder nicht. Sollte es ihnen angemessen scheinen, so werden sie vorher das ausdrückliche Einverständnis der Eltern oder der Vertreter des Opfers, die auch beim Gespräch anwesend sein müssen, einholen.

11.6 Vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten soll dieser über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen (vgl. 6.6.1 und 6.6.2) informiert werden und Gelegenheit zu einer Entgegnung haben. Wenn er es wünscht, so kann diese Entgegnung von ihm, seinem Anwalt oder seinem kirchenrechtlichen Beistand schriftlich vorgelegt werden. Falls er es bevorzugt, kann er auch im Gespräch mit den Beauftragten mündlich auf die Anschuldigungen antworten.

11.7 Beim Gespräch mit dem Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er weder dazu verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, noch einen Eid abzulegen (vgl. CIC, can.1728 § 2).

11.8 Die Beauftragten und die Personen, mit denen Gespräche geführt wurden, sollen – nachdem überprüft wurde, ob das Gesagte richtig wiedergegeben wurde – einen schriftlichen Bericht über jedes einzelne Gespräch unterzeichnen. Es spricht nichts dagegen, dass zu diesem Zweck die Gespräche aufgenommen werden. Die Person, die die Aufnahmen dieser Gespräche zu Papier bringt, muss sich verpflichten, das Amtsgeheimnis zu wahren.

## **12. Ergebnis und Empfehlungen auf Grund der Voruntersuchungen**

12.1 Nach Abschluss der Nachforschungen haben die Beauftragten zu beurteilen,

12.1.1: ob ein begründeter Verdacht besteht oder nicht;

12.1.2: ob die erhobenen Sachverhalte und ihre Umstände als sexueller Missbrauch oder Gewalt einzustufen sind (vgl. Anhang I);

12.1.3: ob dieses Vergehen dem Beschuldigten anzulasten ist (vgl. Anhang I);

12.1.4: ob, wenn auch kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt vorliegt, aber doch unkluges Verhalten usw., das dem beispielhaften Verhalten eines Priesters

oder eines Laien, der seiner christlichen Berufung vorbildlich entsprechen will, widerspricht.

12.2 Die Beauftragten sollen dem Beratungsstab einen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen in Bezug auf die in Art. 12.1 erwähnten Punkte vorlegen. Sie können alle Vorschläge und Empfehlungen anfügen, die ihnen angebracht erscheinen. Dieser Information sollen die Berichte über die durchgeführten Gespräche (vgl. 11.8) und alle anderen zweckdienlichen Unterlagen (Briefe usw.), die sie im Zug der Nachforschungen erhalten haben, beigelegt werden.

12.3 Der Beratungsstab tritt unverzüglich zusammen, um die Information der Beauftragten zu studieren und zu klären, ob die Untersuchung vollständig und ohne Irregularitäten erfolgt ist. Es kann die Beauftragten um eine Ergänzung der vorgelegten Information ersuchen, wenn es ihm notwendig scheint. Dann wird der Beratungsstab dem Vikar alle Dokumente der Voruntersuchung vorlegen und ein Schreiben beilegen, in dem es angibt, ob es mit der Beurteilung der Beauftragten einverstanden ist, und gegebenenfalls selbst dem Vikar Vorschläge machen.

12.4 Da eine Untersuchung dieser Art für das Opfer und den Beschuldigten eine Zeit schwerer Belastung bedeutet, werden der Vikar und die Mitglieder des Beratungsstabs versuchen, sie so schnell wie möglich abzuschließen und darauf achten, dass es weder bei den Gesprächen der Beauftragten noch bei der Abfassung und Vorlage der Schlussfolgerungen zu Verzögerungen kommt.

### **13. Der Abschluss der Voruntersuchung durch den Vikar**

13.1 Der Vikar wird die Informationen und Empfehlungen des Beauftragten (vgl. 10.1), der Voruntersuchung (vgl. 12.2) und des Beratungsstabs (vgl. 12.3) sorgfältig prüfen. Wenn es ihm erforderlich scheint, kann er den Fall dem Beratungsstab und den Beauftragten der Voruntersuchung zurückgeben und entsprechende Klarstellungen oder weitere Nachforschungen verlangen. Wenn er die vorgelegten Resultate für ausreichend hält, wird er die Voruntersuchung abschließen.

13.2 Falls der Vikar zum Schluss kommt, dass kein begründeter Verdacht besteht, wird er in einem Dekret die Untersuchung für abgeschlossen erklären und die vorgebrachten Vorwürfe als unbegründet abweisen. Dem Beschuldigten, dem mutmaßlichen Opfer und dem Beratungsstab wird eine Kopie des Dekrets zugestellt.

13.3 Wenn der Beschuldigte ein Kleriker ist und der Vikar die Anschuldigungen für glaubwürdig hält und daher Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Vergehen verübt wurde, ist folgendermaßen vorzugehen:

13.3.1 Er muss sicherstellen, dass die Anschuldigungen, sofern die Gesetze dies vorsehen, den zuständigen zivilen Stellen angezeigt werden (vgl. 6.2.1 und 9).

13.3.2 Er wird die Akten der Voruntersuchung dem Prälaten zur Weiterleitung an die Kongregation für die Glaubenslehre (vgl. SST, Art. 16) übermitteln und dies dem Beschuldigten, dem Opfer und dem Beratungsstab schriftlich mitteilen.

13.3.3 Dem Beschuldigten, dem Opfer und dem Beratungsstab wird er brieflich mitteilen, dass eine Anzeige gemäß 13.3.1 erfolgt ist.

13.3.4 In diesem Schreiben muss der Vikar auch festhalten, dass es dem Beschuldigten verboten ist, an irgendeiner Aktivität der Prälatur mit Minderjährigen teilzunehmen oder irgendeine andere pastorale Tätigkeit zu entfalten, und dass er seinen Dienst ausschließlich in dem Zentrum der Prälatur, in dem er wohnt, ausüben darf.

13.3.5 Der Vikar soll auch dem Bischof der Diözese, in der der mutmaßliche sexuelle Missbrauch bzw. Gewalt verübt wurde, und in der der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, über die erfolgten Schritte (13.3.1 – 13.3.4) formell Mitteilung erstatten.

13.4 Wenn der Beschuldigte ein Laie ist und der Vikar die Anschuldigungen für glaubwürdig hält und daher Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Vergehen verübt wurde, so wird er folgende Maßnahmen treffen:

13.4.1 Er wird sich vergewissern, dass die Anschuldigungen, sofern die Gesetze dies vorsehen, den staatlichen Behörden angezeigt wurden (vgl. 6.2.1 und 9) und – sofern das Urteil nicht schon vor der Eröffnung der Voruntersuchung erfolgte – abwarten, bis das Gerichtsverfahren, in dem über die Anschuldigungen geurteilt wird, abgeschlossen ist.

13.4.2 Er wird dem Beschuldigten die Teilnahme an Tätigkeiten der Prälatur mit Minderjährigen untersagen.

13.4.3 Dem Beschuldigten, dem Opfer und dem Beratungsstab wird der Vikar brieflich mitteilen, dass gemäß 13.4.1 vorgegangen wurde.

13.4.4 Er wird auch dem Bischof der Diözese, in der der mutmaßliche sexuelle Missbrauch bzw. Gewalt verübt worden ist und in der der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, über die erfolgten Schritte (13.4.1 – 13.4.3) Anzeige erstatten.

## **VI PASTORALE EMPFEHLUNGEN NACH ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG**

### **14. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf das Opfer**

14.1 Der Vikar oder eine von ihm bestimmte Person soll mit dem Opfer oder seinen Eltern oder Vormündern, wenn das Opfer minderjährig ist, zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Nachforschungen zu informieren. Sowohl der Vikar oder sein Vertreter als auch das Opfer sollen in Begleitung einer anderen Person an diesem Treffen teilnehmen.

14.2 Wenn die Anschuldigung nicht als zutreffend beurteilt wurde, wird man das dem mutmaßlichen Opfer mitteilen. Man wird es mit Mitgefühl behandeln und ihm jene Hilfestellung anbieten, die notwendig und vernünftig scheint.

14.3 Sollte die Beschuldigung als glaubwürdig angesehen werden, wird man das Opfer und gegebenenfalls jene Personen, die die Klage vorgebracht haben, informieren. Man wird dem Opfer und – wenn es angebracht erscheint – seiner Familie in der den Umständen am besten angemessenen Form pastorale Betreuung anbieten. Man wird alles vermeiden, was als Schuldeingeständnis des Angeklagten oder als Schuldvermutung von Seiten der kirchlichen

Autorität verstanden werden kann: Es gilt die Unschuldsvermutung. Von Schuld kann nur nach dem Urteil in einem Straf- oder Verwaltungsprozess, der der Voruntersuchung folgt oder, falls es keinen Prozess geben sollte (vgl. 17-22), nach einer anderen kanonischen Stellungnahme, gesprochen werden (vgl. Anhang I, B).

## **15. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf den Beschuldigten**

15.1 Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung die Anschuldigungen als unglaubwürdig beurteilt werden und kein staatliches Gerichtsverfahren stattgefunden hat oder der Angeklagte freigesprochen wurde, wird der Vikar alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf des ungerecht Beschuldigten wieder herzustellen. Unter anderen kann dies sein:

15.1.1 Eine öffentliche Erklärung, dass der Angeklagte für unschuldig befunden wurde; und wenn es sich um einen Kleriker handelt, dass er seinen Dienst wieder aufnehmen wird.

15.1.2 Ein Besuch des Vikars dort, wo der Beschuldigte an den apostolischen Tätigkeiten mitwirkt, um die Personen, die dort arbeiten oder an den Aktivitäten teilnehmen, zu informieren.

15.1.3 Dem zu Unrecht Beschuldigten geistliche und psychologische Hilfe anzubieten, um das unvermeidliche Trauma zu bewältigen.

15.2 Wenn die Anschuldigungen nach Abschluss der Voruntersuchung glaubwürdig schienen und gemäß 13.3.3 oder 13.4.3 vorgegangen worden ist, kann der Vikar außerdem dem Beschuldigten nahe legen, sich freiwillig einem medizinischen und psychologischen Gutachten durch Ärzte zu unterziehen, die sein Vertrauen und das des Vikars genießen.

Der Vikar wird auch Sorge dafür tragen, dass dem Beschuldigten eine geistliche Betreuung zuteil wird, die seinen Bedürfnissen entspricht.

## **16. Pastorale Empfehlungen in Bezug auf andere betroffene Personen**

16.1 Sexueller Missbrauch und Gewalt trifft die Familie des Opfers tief. Das Opfer kann in seinem sozialen Umfeld Ablehnung begegnen, und die Eltern können sich Vorwürfe machen, sich nicht genügend um ihre Kinder gekümmert zu haben. Der Vikar wird versuchen, Wege zu finden, um diesen Menschen bei der Bewältigung eines möglichen psychischen oder geistlichen Traumas zu helfen.

16.2 Es ist möglich, dass die Person, die den Missbrauch begangen hat, an dem Ort, wo es zu diesen Vergehen gekommen ist, sehr bekannt ist. Die Menschen, die sie kennen, können mit Zorn, Enttäuschung, Abscheu reagieren, sich betrogen fühlen, nicht glauben wollen, was sie hören, Schmerz und Mitgefühl für das Opfer empfinden usw. Die kirchliche Autorität muss sorgfältig die am besten angemessenen Maßnahmen erwägen, um diesen Reaktionen mit geeigneten pastoralen und psychologischen Mitteln zu begegnen.

## VII KANONISCHE MASSNAHMEN BEI NACHGEWIESENEN VERGEHEN VON SEXUELLEM MISSBRAUCH UND GEWALT

17. Wenn ein Fall sexuellen Missbrauchs und Gewalt, insbesondere an einem Minderjährigen, durch einen Gläubigen der Prälatur, und sei es auch nur ein einziger, vom Täter gestanden oder in einem – gerichtlichen oder außergerichtlichen – kanonischen Prozess, der gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts geführt wurde, bestätigt wurde, so wird der Vikar entscheiden, ob der weitere Verbleib des Täters in der Prälatur angebracht ist.

18. In Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 28-35) kann der Vikar der Person, die den Missbrauch verübt hat, nahelegen, den Prälaten um die Dispens von der Eingliederung in die Prälatur zu ersuchen (vgl. *ibd.*, Nr. 31), oder dem Prälaten die Entlassung des Täters vorschlagen. Auf jeden Fall werden die Rechte, die die Statuten des Opus Dei und das kanonische Recht dem Täter zugestehen, respektiert werden.

19. Bezüglich der kanonischen Strafen, die für Priester oder Diakone gelten, die sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verübt haben, gilt SST, Art. 6 § 2; 21 § 2 (vgl. RS, II).

19.1 Ein Priester oder Diakon, der einen sexuellen Missbrauch an einem Minderjährigen begangen hat, kann jederzeit um die Dispens von den Verpflichtungen des Klerikerstandes bitten.

19.2 In sehr schweren Fällen kann der Prälat des Opus Dei über die Kongregation für die Glaubenslehre den Papst direkt um die Entlassung des Täters aus dem geistlichen Stand oder um seine Amtsenthebung, verbunden mit der Dispens von der Verpflichtung zum Zölibat, ersuchen, wobei immer eindeutig feststehen muss, dass er das Vergehen verübt hat und dem Schuldigen die Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wurde (vgl. SST, Art. 21 §2, 2).

20. Der Bischof der Diözese, in der der Missbrauch verübt wurde, wird über die Entscheidung in Bezug auf den Fall in aller Form informiert werden.

21. Die Wiedenzulassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist zu vermeiden, wenn diese eine Gefahr für Minderjährige bedeuten kann, oder das Risiko von Ärgernis für die Allgemeinheit existiert (vgl. RS, III, i).

22. Keinem Priester oder Diakon der Prälatur, der sexuellen Missbrauch an einem Minderjährigen begangen hat, dürfen spezifische Aufgaben des Dienstes von Priestern oder Diakonen in einem anderen kirchlichen Jurisdiktionsbereich anvertraut werden; er darf auch in keinen anderen kirchliche Jurisdiktionsbereich versetzt werden, um dort irgendeinen Dienst auszuüben, ohne dass der Vikar vorher den Ordinarius diesem Jurisdiktionsbereich genau über die verübte Straftat sexuellen Missbrauchs sowie über alle anderen Daten informiert, die darauf hinweisen, dass der Priester oder Diakon für Kinder und Jugendliche eine Gefahr gewesen ist oder sein kann.